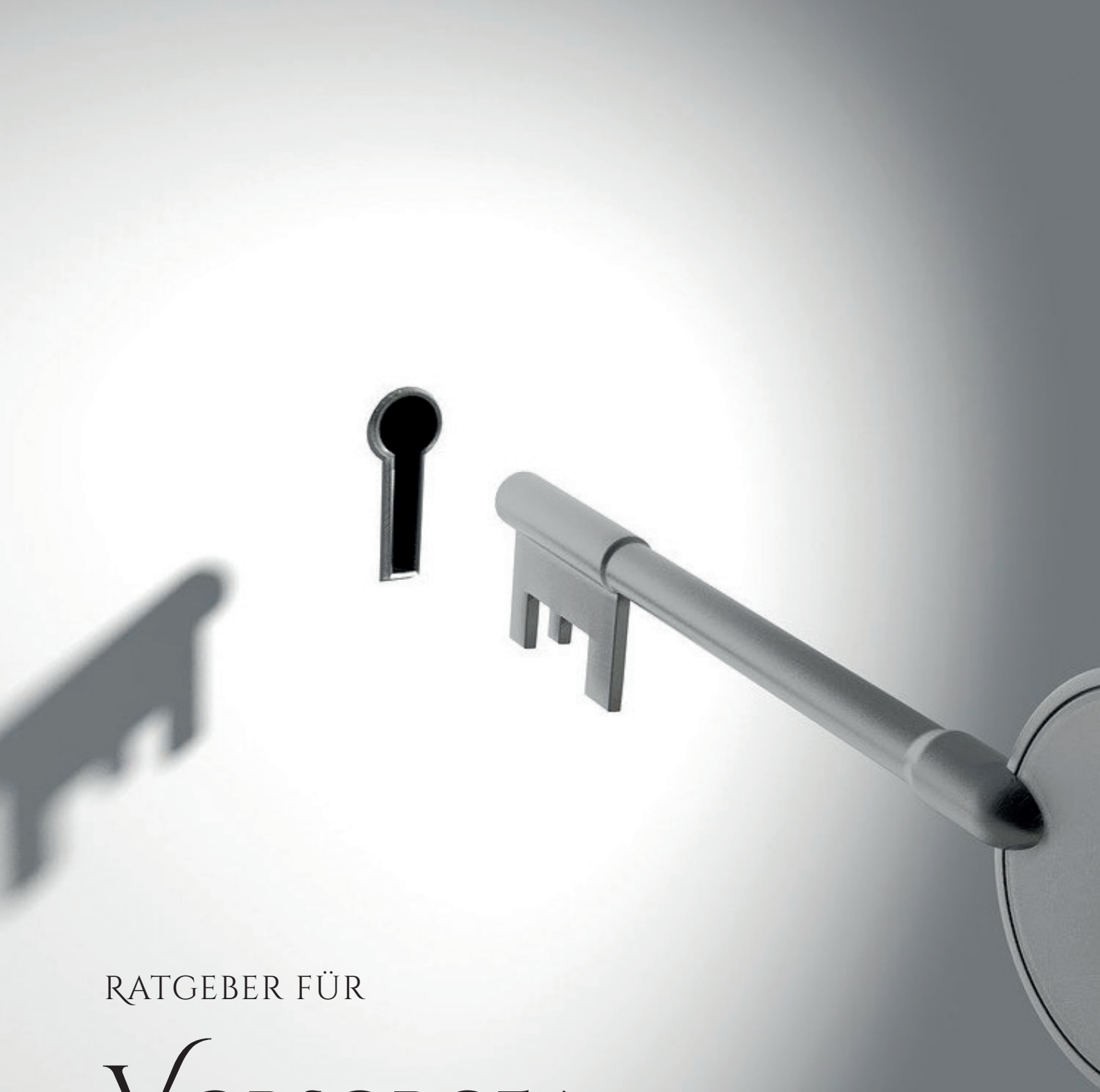

RATGEBER FÜR

VORSORGE/ NACHFOLGEPLANUNG

L&C

INHALTSVERZEICHNIS

1. WIE ÜBERSCHREIBE ICH EIN HAUS ODER EINE WOHNUNG AN MEIN KIND? 1

2. WANN IST ES SINNVOLL, EINE IMMOBILIE ZU ÜBERSCHREIBEN? 2

3. WIE HOCH IST DIE ERBSCHAFTSSTEUER? 3

4. WELCHE MÖGLICHKEIT GIBT ES, UM ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER ZU SPAREN? 4

5. ERBE KANN DIE ERBSCHAFTSSTEUER NICHT BEZAHLEN, WAS JETZT? 5

6. WIE TEUER IST EINE IMMOBILIEN-ÜBERSCHREIBUNG? 5

7. WIE KANN EINE IMMOBILIENÜBERSCHREIBUNGRÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN? 6

8. DIE IMMOBILIE ÜBERSCHREIBEN UND GESCHWISTER AUSZAHLEN 7

9. WAS PASSIERT IM PFLEGEFALL MIT DER IMMOBILIE? 8

10. GELDSCHENKUNGEN 9

11. GESCHENKT IST GESCHENKT? 9

12. WIE WIRD EIN ERBE ANGETRETEN? 10

13. WIE WIRD EIN ERBE AUSGESCHLAGEN? 12

1. WIE ÜBERSCHREIBE ICH EIN HAUS ODER EINE WOHNUNG AN MEIN KIND?

Eine Schenkung zu Lebzeiten oder auch vorweggenommene Erbfolge genannt, ist eine mittlerweile sehr beliebte Methode bei der Überschreibung von Immobilien. Da die meisten Eltern bzw. Familienangehörigen bei einer Schenkung von einer Kaufpreisforderung absehen, ist es sinnvoll, einen Schenkungsvertrag, welcher notariell beurkundet werden muss, aufzusetzen. Dabei wird dann der Beschenkte der neue Eigentümer des Objekts, sobald dieser im Grundbuch eingetragen ist.

Ferner wird gemäß § 516 Absatz 1 BGB eine Schenkung immer unentgeltlich vollzogen.

Bei einer Objektüberschreibung ohne Auflagen verfügt der Beschenkte vollkommen über die Immobilie und kann diese weiterverkaufen, vermieten oder verschenken. Sollte dies nicht der gewünschte Fall sein, ist es möglich, die Schenkung mit bestimmten Auflagen zu verbinden.

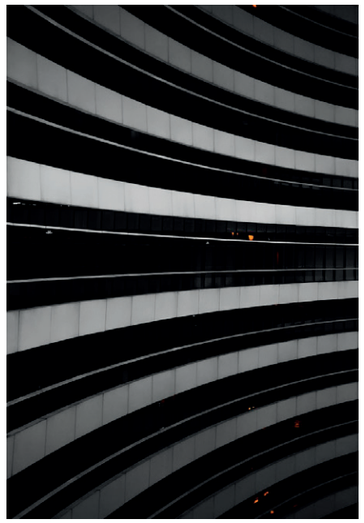

Das Wohnrecht – Im Schenkungsvertrag kann bestimmt werden, dass der Schenkende ein lebenslanges Wohnrecht oder Anspruch auf Nießbrauch bekommt. Beide Möglichkeiten werden in Abtl. II des Grundbuchs übernommen und bleiben bis zum Tod rechtskräftig. Das bedeutet, der Schenkende kann bis zu seinem Ableben in der Immobilie weiterhin wohnen oder dank des Nießbrauchs die Immobilie vermieten.

Die Einmalzahlung – Der Beschenkte kann dem Schenkenden eine einmalige Summe zahlen oder im Gegenzug eine mögliche Restschuld abbezahlen.

Die Leibrente – Schenkender und Beschenkter können sich auf eine Zahlung einer lebenslangen Rente einigen. Alternativ kann sich auch auf eine gekürzte Leibrente geeinigt werden. Hierbei würde der Beschenkte dem Schenkenden monatlich für einen bestimmten Zeitraum Geld geben.

Pflegeverpflichtung – Es ist möglich, eine Schenkung an die Bedingung zu knüpfen, dass der Beschenkte die schenkende Person pflegt und sich um diese kümmert. Dabei sollte im Schenkungsvertrag genau gelistet sein, um welche Aufgaben es sich handelt. Ferner kann sich auch darauf geeinigt werden, dass der Beschenkte ggf. einen Pflegedienst für den Schenkenden bestellt und zahlt.

2. WANN IST ES SINNVOLL, EINE IMMOBILIE ZU ÜBERSCHREIBEN?

Es bringt einige Vorteile mit sich, den Nachlass noch bzw. schon zu Lebzeiten zu klären. Alternativ zur Überschreibung gäbe es z. B. das Testament, den Erbvertrag oder die sog. gesetzliche Erbfolge. Bei der gesetzlichen Erbfolge würde die Immobilie nach dem Ableben allen Erben zu einem gewissen Teil gehören. Dies kann wiederum sehr problematisch werden, da es unter den Erben zu Meinungsverschiedenheiten kommen kann, ein Erbe möchte vielleicht dort einziehen, wobei ein anderer lieber veräußern oder vermieten möchte. Der Vorteil der Schenkung zu Lebzeiten ist, dass der Eigentümer so selbst entscheiden kann, wer die Immobilie dann bekommen soll.

Überdies ist die Schenkung sinnvoll, wenn die Person, die die Immobilie bekommen soll, kein gesetzlicher Erbe ist, sondern ggf. eine Nichte/ Neffe, Bruder/ Schwester oder ein guter Freund.

Der Schenkende könnte auch wollen, den hinterbleibenden so wenig wie möglich in finanzieller Hinsicht zu belasten, da bei Vererbung nach dem Tod Erbschaftssteuer anfällt, wenn der Wert der Immobilie oder generell des Erbteils bestimmte Freibeträge überschreitet. Durch Schenkung zu Lebzeiten kann die Vermögensübertragung gestreckt und so Steuerzahlungen vermieden werden. Wissenswert ist auch, dass der Wert einer Immobilie bei einer Schenkung sinkt, wenn sich der Eigentümer ein Wohnrecht vorbehält.

Möglich wäre aber auch das absolute Gegenteil: Vielleicht möchte der Eigentümer, dass ein Erbe leer ausgeht. Durch Schenkung zu Lebzeiten kann so das Vermögen reduziert werden, das der Erbe nach dem Ableben nur noch den Pflichtteil bekommt.

3. WIE HOCH IST DIE ERBSCHAFTSSTEUER?

Wenn der Wert einer vererbten Immobilie den gesetzlichen Freibetrag überschreitet, fällt die Erbschaftssteuer an. Sollte sich der Betrag innerhalb des Freibetrags bewegen, fallen keine Steuern an. Selbige Freibeträge gelten auch bei Schenkungen (Schenkungssteuer).

Nachfolgend sind die Freibeträge für die Schenkungs- bzw. Erbschaftssteuer aufgelistet:

ERBE	HÖHE DES FREIBETRAGS GEMÄSS § 16 ERBSTG
Ehepartner bzw. eingetragener Lebenspartner	500.000 €
Kinder/ Enkelkinder, wenn das Kind bereits verstorben ist, Stief- und Adoptivkinder	400.000 €
Enkelkinder und Urenkel	200.000 €
Eltern und Großeltern, Neffen, Nichten, Geschwister, Stief- und Schwiegereltern, Schwiegerkinder und andere Personen	20.000 €

Die Höhe der Erbschafts- oder Schenkungssteuer hängt dann vom Verwandtschaftsgrad und davon ab, wie weit das Erbe über die Freibeträge hinaus geht.

ERBE/ SCHENKUNG BIS	SCHENKUNGS-STEUERKL. I	SCHENKUNGS-STEUERKL. II	SCHENKUNGS-STEUERKL. III
75.000 €	7 %	15 %	30 %
300.000 €	11 %	20 %	30 %
600.000 €	15 %	25 %	30 %
6.000.000 €	19 %	30 %	30 %
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
> 26.000.000 €	30 %	43 %	50 %

Steuerklasse III:
alle übrigen Personen, die mit dem Erblasser oder Schenker nicht verwandt sind.

Steuerklasse II:
Geschwister, Neffen, Schwiegereltern, Stiefeltern, Schwiegerkinder und geschiedene Ehegatten.

Steuerklasse III:
alle übrigen Personen, die mit dem Erblasser oder Schenker nicht verwandt sind.

Anwendungsbeispiel:

Ein Vater vererbt seiner einzigen Tochter eine Immobilie im Wert von 600.000 €. Da sie die Tochter ist, steht ihr ein Freibetrag von 400.000 € zu. Das bedeutet, sie muss die übrigen 200.000 € versteuern. Als Tochter gehört sie der Steuerklasse I an und hat so einen Steuersatz von elf Prozent zu zahlen. Bei 200.000 € wären dies demnach 22.000 € Steuern.

4. WELCHE MÖGLICHKEIT GIBT ES, UM ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGS-STEUER ZU SPAREN?

Wie in den oberen Kapiteln schon erwähnt, bringt die Schenkung zu Lebzeiten viele Vorteile mit sich. Doch der wohl interessanteste Vorteil ist die Tatsache, dass so die Freibeträge mehrmals ausgeschöpft werden können, wenn eine Schenkung früh genug erfolgt. Ferner kann durch Eintragen eines Wohnrechts der Wert der Immobilie und folglich auch die Höhe der Schenkungssteuer verringert werden.

Die Immobilie in Tranchen schenken

Immobilien, welche einen höheren Wert als 400.000 € besitzen, können stufenweise geschenkt werden, um den Kindern oder Hinterbliebenen die Erbschaftssteuer zu ersparen. Alle zehn Jahre kann der jeweilige Freibetrag in voller Höhe erneut ausgeschöpft werden. Bei einer Immobilie im Wert von 800.000 € kann das wie folgt funktionieren: Ein einziges Kind soll eine Immobilie steuerfrei bekommen. Die erste Hälfte in Höhe von 400.000 € wird übertragen, nach zehn Jahren kann die zweite Hälfte in Höhe von 400.000 € übertragen werden, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch selbigen Wert besitzt. Eine Schenkungssteuer fällt demnach nicht an.

Die Kettenschenkung

Dank der sog. Kettenschenkung kann der Schenkungsprozess stark beschleunigt werden. Die Schenkung findet dann über mehrere Personen statt, um die jeweiligen Steuerfreibeträge optimal nutzen zu können.

Die Immobilie hat einen Wert von 800.000 €, die eine Hälfte wird dem Kind steuerfrei übertragen. Die andere Hälfte wird dem Ehepartner übertragen. Ehepartner haben sogar einen Schenkungsfreibetrag von bis zu 500.000 €. Sollte der Partner selbst in der Immobilie wohnen, sind die Freibeträge unbegrenzt hoch. Der Ehepartner hingegen gibt seine geschenkte Hälfte dann an das gemeinsame Kind weiter, ebenfalls steuerfrei, da Schenkungsfreibeträge pro Kind und Schenkungsvorgang gelten. Es ist zu empfehlen, eine „Schamfrist" von mind. sechs Monaten zwischen den einzelnen Schenkungen einzuhalten, da diese sonst als rechtsmissbräuchlich angesehen werden kann.

Die Schenkung mit Auflagen

Auch durch eine Schenkung mit Auflagen können Steuern gespart werden. Durch Eintragung eines lebenslangen Wohnrechts für den Schenkenden wird der Wert der Schenkung gemindert und somit auch die Höhe der Schenkungssteuer.

5. ERBE KANN DIE ERBSCHAFTSSTEUER NICHT BEZAHLEN, WAS JETZT?

Nur weil eine Erbschaftssteuer nicht gezahlt werden kann, muss nicht direkt ein Erbe ausgeschlagen werden. Das Finanzamt genehmigt gemäß § 28 Abs. 3 ErbStG in der Regel auch Ratenzahlungen, auch Stundung genannt, bis zu zehn Jahren Laufzeit, um die Steuer zu begleichen. Bei der Stundung würden keine Zinsen anfallen, würde es sich um einen Erwerb von Todes wegen handeln. Enden würde eine Stundung dann, wenn diese verschenkt oder veräußert wird. Sollte das Finanzamt dem nicht zustimmen, besteht immer noch die Möglichkeit zur Aufnahme eines Kredits.

6. WIE TEUER IST EINE IMMOBILIEN-ÜBERSCHREIBUNG?

Jede Immobilienübertragung erfordert einen Notar, somit fallen in jedem Fall Notarkosten an, welche sich gemäß §§ 97, 46 GNotKG nach dem Wert der Immobilie richten. Zuzüglich der Kosten für den Notar kommen noch die Kosten für Porto und Telekommunikation, Grundbucheinsicht und Umsatzsteuer. Außerdem fallen noch Kosten beim zuständigen Amtsgericht an, da ein neuer Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden muss.

7. WIE KANN EINE IMMOBILIENÜBERSCHREIBUNG RÜCKGÄNGIG GEMACHT WERDEN?

Der Leitsatz „geschenkt ist geschenkt“ ist nicht gültig, wenn es sich bei dem Geschenk um eine Immobilie handelt. Denn tatsächlich gibt es gesetzlich festgehaltene Gründe, wann man eine Überschreibung rückgängig machen kann.

Bei sog. grobem Undank des Beschenkten kann eine Zurückforderung eingeleitet werden. Grober Undank bedeutet, dass der Beschenkte beleidigend, drohend oder gar handgreiflich gegenüber dem Schenkenden wird oder einen Antrag auf Betreuung grundlos stellen sollte.

Ein weiterer plausibler Grund wäre, wenn der Schenkende verarmen sollte und sich den Lebensunterhalt nicht mehr leisten kann. Sollte der Schenkende staatliche Hilfe benötigen, kann es sogar passieren, dass der Staat selbst die Schenkung rückgängig macht.

Selbstverständlich kann aber auch vorab einiges vertraglich festgehalten werden und sich bei gewissen Vorkommnissen auf einen Schenkungswiderruf geeinigt werden. Beispielsweise kann sich darauf geeinigt werden, dass die Immobilie wieder an den ursprünglichen Besitzer zurückgeht, sollte der Beschenkte vor dem Schenkenden sterben oder z. B. insolvent werden. Es besteht auch die Möglichkeit, sich gegen den Fall abzusichern, dass die Beschenkten die Immobilie nicht bei einer Bank beleihen oder veräußern können.

8. DIE IMMOBILIE ÜBERSCHREIBEN UND GESCHWISTER AUSZAHLEN

Es ist gesetzlich vorgesehen, dass alle Erben mindestens ihren gesetzlichen Pflichtanteil bekommen. Bei zwei Erben bekommt demnach jeder 50 % des gesetzlichen Erbanteils. Dieser ist jener Anteil, welcher einem nach der gesetzlichen Erbfolge zustehen würde.

Wird eine Immobilie zu Lebzeiten an beispielsweise eines von zwei Kindern überschrieben, schmälert sich somit der Erbteil des anderen. Aus diesem Grund haben Geschwister auch binnen der ersten zehn Jahre nach der Schenkung einen Anspruch auf Pflichtteilsergänzung. Sollte in diesen zehn Jahren die schenkende Person sterben, können die übrigen Erben von dem bereits beschenkten den Anteil fordern, um den sich der gesetzliche Pflichterbteil erhöht hätten, wenn eine Schenkung nicht stattgefunden hätte.

Anwendungsbeispiel:

Ein Nachlass beläuft sich auf 100.000 € Bankguthaben. Eine Immobilie im Wert von 200.000 € wurde bereits zu Lebzeiten an eines von zwei Kindern überschrieben. Laut der gesetzlichen Erbfolge bekommen beide Kinder jeweils 50.000 € des Nachlasses. Sollte eines der zwei Kinder enterbt worden sein, steht diesem ein Pflichtteil von 25.000 € zu.

Wäre die Schenkung zu Lebzeiten nicht erfolgt, würde sich das Gesamtvermögen auf 300.000 € belaufen (200.000 € Immobilie und 100.000 € Bankguthaben). Der Pflichtteil hätte sich folglich auf 75.000 € erhöht. Das enterbte Geschwisterteil könnte von Seiner/seinem beschenkten Schwester oder Bruder nun weitere 50.000 € einfordern. Hierbei ist es wichtig zu beachten, dass dieser Betrag nur bis zu einem Jahr nach dem Ableben der Person gilt. Danach mindert sich der zu fordernde Betrag jährlich um 10 % (Abschmelzung).

Laut der Rechtsprechung ist es jedoch so, dass diese Zehn-Jahres-Frist nicht zu laufen beginnt, wenn ein lebenslanges Wohnrecht oder Nießbrauch eingeräumt wird.

Ferner kann sich auch mit den Erben darauf geeinigt werden, dass diese bereits noch zu Lebzeiten einen Ausgleich erhalten, diese aber im Nachgang darauf verzichten werden, einen Pflichtteilsergenzungsanspruch durchzusetzen. Eine solche Verzichtserklärung muss ebenfalls von einem Notar beglaubigt werden.

9. WAS PASSIERT IM PFLEGEFALL MIT DER IMMOBILIE?

Da sich Lebensumstände generell schnell und unvorhergesehen ändern können, ist es wichtig, auf alle Eventualitäten vorbereitet zu sein. Ggf. benötigt die Immobilie mal einen altersgerechten Umbau oder Dinge wie einen Treppenlift oder es führt nichts daran vorbei, in ein Pflegeheim zu ziehen.

Da die gesetzliche Pflegeversicherung meist nicht für alle anfallenden Kosten aufkommt, kann es durchaus sein, auf staatliche Hilfe angewiesen zu sein, um die Hilfe und Pflege zu bekommen, die gebraucht wird. Bevor jedoch der Staat mit Sozialhilfe unterstützt, möchten diese, dass der Bedürftige erst einmal sein eigenes Vermögen verwendet. So kann der Staat unter Umständen verlangen, dass eine bereits getätigte Schenkung an beispielsweise Kinder rückgängig gemacht werden soll. Doch so weit muss es im Normalfall nicht kommen, wenn frühzeitig vorgesorgt wird.

Nebst einer abgeschlossenen Pflegeversicherung kann eine Immobilie ungemein dabei helfen, bei einer möglichen Pflege im Alter und den damit verbundenen Mehrkosten finanziell zu unterstützen. Es bestehen Möglichkeiten, mit der eigenen Immobilie einen erneuten Kredit aufzunehmen oder Leibrente zu bekommen.

Für solche Eventualitäten sollte vertraglich ein Schenkungswiderruf vorbehalten werden, denn eine Immobilie bei einer Bank zu beleihen oder gar zu verkaufen kann nur der rechtmäßige Eigentümer. Überdies kann auch das Einräumen von Nießbrauch für solche Fälle vorbeugen. So kann der Schenkende nach wie vor den Ertrag des Objekts, welcher vermutlich Mieteinnahmen sein werden, fordern. Möglicherweise wären dann Kosten von einer theoretischen Heimunterbringung gedeckt. Wie bereits in einem oberen Kapitel angesprochen, kann aber auch mit dem Beschenkten vertraglich geregelt werden, dass sich dieser in der Zukunft um die Pflege und die dabei aufkommenden Kosten kümmert.

10. GELDSCHENKUNGEN

Was ist zu beachten?

Es ist ratsam, eine Schenkung oder Übertragung immer schriftlich in einem Vertrag festzuhalten, um so mögliche Schwierigkeiten mit den Finanzbehörden gänzlich vermeiden zu können. Eine notarielle Beglaubigung benötigt eine Schenkung nicht, ist jedoch zu empfehlen, wenn es sich um einen höheren Schenkungsbetrag handelt. Zudem sollte beim Wunsch von diversen Widerrufsklauseln ein Fachanwalt oder Notar konsultiert werden, welcher dann einen Vertrag rechtswirksam aufsetzen kann. Andernfalls wird Gefahr gelaufen, rechtsunwirksame Dinge in den Vertrag mit aufzunehmen.

11. GESCHENKT IST GESCHENKT?

In der Vergangenheit kam es bereits öfter vor, dass Eltern dachten, sie können die Freibeträge der Kinder nutzen, um sich so nach der Schenkung ein paar Jahre später das Geld samt Zinsen zurückholen zu können. Doch vergebens. Trotz der Aufnahme von Widerrufsklauseln in den Schenkungsverträgen gilt fast immer der Grundsatz „geschenkt ist geschenkt". Der Widerruf von einer Schenkung ist gesetzlich an sehr strenge Auflagen und Voraussetzungen geknüpft. So wird ein Widerruf beispielsweise nur gewährt, wenn die schenkenden Personen, was meist Eltern sind, aufgrund einer veränderten Lebenssituation nun auf das bereits geschenkte Geld angewiesen sind, um so einer Armut zu entgehen oder wenn der Beschenkte die Eltern ernsthaft bedroht oder handgreiflich gegenüber wird.

Umso mehr Widerrufsvorbehalte in einem Vertrag festgehalten werden, desto wahrscheinlicher ist es auch, dass das Finanzamt von einer möglichen Scheinschenkung ausgehen wird. Dies hätte zur Folge, dass erzielte Kapitalerträge wieder an die Schenkenden zurückgehen und sogar nachversteuert werden müssen.

In der Regel werden aber etwaige Vorfälle anerkannt und der Widerruf ist möglich, sollte der Beschenkte beispielsweise vor einer Insolvenz stehen oder im schlimmsten Falle vor den Schenkenden sterben.

12. WIE WIRD EIN ERBE ANGETRETEN?

Eine Erbschaftsannahme ist unkompliziert. Als genannter Erbe in einem Testament oder als gesetzliche Erbfolge reicht es aus, nach Eintritt des Erbfalls nichts zu tun. So wird automatisch das Erbe angenommen.

Festgelegt ist eine sechswöchige Ausschlagungsfrist (§ 1944 Abs. 1 BGB). Sollte diese jedoch verstreichen, ist es gemäß § 1943 BGB nicht mehr möglich, das Erbe auszuschlagen. Es reicht also aus, absolut nichts weiter zu tun, als die Ausschlagungsfrist ablaufen zu lassen. Kraft Gesetzes wird dann das Erbe automatisch nach sechs Wochen angetreten. § 1943 BGB sieht jedoch auch vor, ein Erbe aktiv anzunehmen zu können. Das Gesetz gibt nicht vor, wem der Erbende eine Annahmeerklärung zu geben hätte bzw. in welcher Form diese zu erfolgen hat.

Es ist einerlei, ob die Erklärung mündlich oder schriftlich gegenüber einem Dritten, welcher im besten Falle das Nachlassgericht wäre, gegeben wird. Dabei muss lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die angetragene Erbschaft angetreten werden möchte.

Nebst erklärter Annahme und Annahme durch Verstreichenlassen der sechswöchigen Ausschlagungsfrist kann ein Nachlass noch auf einem dritten Wege angenommen werden. Durch konkludentes Handeln des Erbenden kann eine Erbschaft ebenfalls angetreten werden. Dies bedeutet, dass allein aus dem Verhalten einer Person, ein Wunsch oder Wille schlüssig zu erkennen und verstehen ist bzw. sich aus dem Verhalten klar ergibt. Gemäß der Rechtsordnung wird dem Erben bei bestimmten Verhalten unterstellt, dass dieser tatsächlich den Nachlass annehmen möchte, insofern er dies nicht anders zum Ausdruck bringt. Unter konkludenten Verhalten können Dinge fallen wie eine Beantragung des Erbscheins beim Nachlassgericht oder der Antrag auf Grundbuchberichtigung hinsichtlich eines Nachlassgrundstücks.

13. WIE WIRD EIN ERBE AUSGESCHLAGEN?

Bei einem Sterbefall erfährt man als Erbe entweder durch ein Testament oder durch einen Erbvertrag, dass Nachlass für einen bestimmt ist. Der letzte Wille der verstorbenen Person wird dann durch das Nachlassgericht eröffnet, sowie Inhalt des Testaments dem Erben schriftlich bekanntgegeben.

Hinterlässt der Erblasser kein Testament, tritt laut §§ 1924 ff. BGB die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Bei der gesetzlichen Erbfolge sollte immer davon ausgegangen werden, dass einem Nachlass zusteht, wenn eine enge Verwandtschaft oder Ehe vorliegt.

Bei der gesetzlichen Erbfolge wie auch bei einer testamentarischen Erbeinsetzung ist der Erbe nicht gezwungen, das Erbe anzutreten. Gemäß § 1944 BGB kann der angetragene Nachlass innerhalb der Frist von sechs Wochen ausgeschlagen werden. Nach der erfolgreichen Ausschlagung steht der Erbe weder mit Nachlass noch mit möglichen Erblasserschulden im Kontakt. Die möglichen Gläubiger des Verstorbenen können Forderungen nach erfolgreicher Ausschlagung dementsprechend nicht mehr bei dem Erben fordern.

Eine Ausschlagung kommt immer dann in Frage, wenn bekannt ist, dass die verstorbene Person mehr Schulden wie Nachlass hatte. In solchen Fällen würde es den Erben nur in wirtschaftliche Probleme bringen, folglich ist eine Erbausschlagung empfehlenswert.

Eine Erbschaftsausschlagung muss vor dem zuständigen Nachlassgericht erklärt werden. Gemäß § 1945 Abs. 1 BGB kann eine Ausschlagung in Form einer Niederschrift des Nachlassgerichts oder in öffentlich beglaubigter Form erfolgen. Die simplere Variante ist die Erklärung zur Niederschrift des zuständigen Nachlassgerichts, denn dort arbeiten Rechtspfleger, welche genau solche Fälle bearbeiten. Eine öffentlich beglaubigte Erklärung ist komplizierter und aufwendiger, da diese schriftlich abgefasst und die Signatur des Ausschlagenden gemäß § 129 Abs. 1 BGB notariell beglaubigt werden muss. Diese notariell beglaubigte Nachlasserklärung muss dann binnen der sechswöchigen Frist dem Nachlassgericht vorliegen.

Ferner kann eine Ausschlagungserklärung laut § 129 Abs. 2 BGB auch notariell beurkundet werden, notwendig ist dies jedoch nicht.

LOHMÜLLER & COMPANY GROUP
Herzog-Heinrich-Straße 38, 80336 München

Wir übernehmen keine Garantien und Haftung für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Angaben. Trotz größtmöglicher Sorgfalt können inhaltliche Fehler oder Unvollständigkeit folglich nicht ausgeschlossen werden. Die gesamten Inhalte des Informationsangebots stellen keine Rechtsberatung oder Steuerberatung dar, da es sich lediglich um eine allgemeine Darstellung des rechtlichen Sachverhalts handelt und weil nicht auf individuelle Einzelfälle eingegangen wird. Die Inhalte ersetzten daher auch keine rechtliche oder steuerliche Beratung jeweiliger Einzelfälle.

LOHMÜLLER & COMPANY
GROUP

Herzog-Heinrich-Straße 38 | 80336 München
Tel.: + 49 (0)89 12 41 36 800 | Fax: +49 (0)89 12 41 36 899
E-Mail: info@lohmuellercompany.de
Internet: www.lohmuellercompany.de